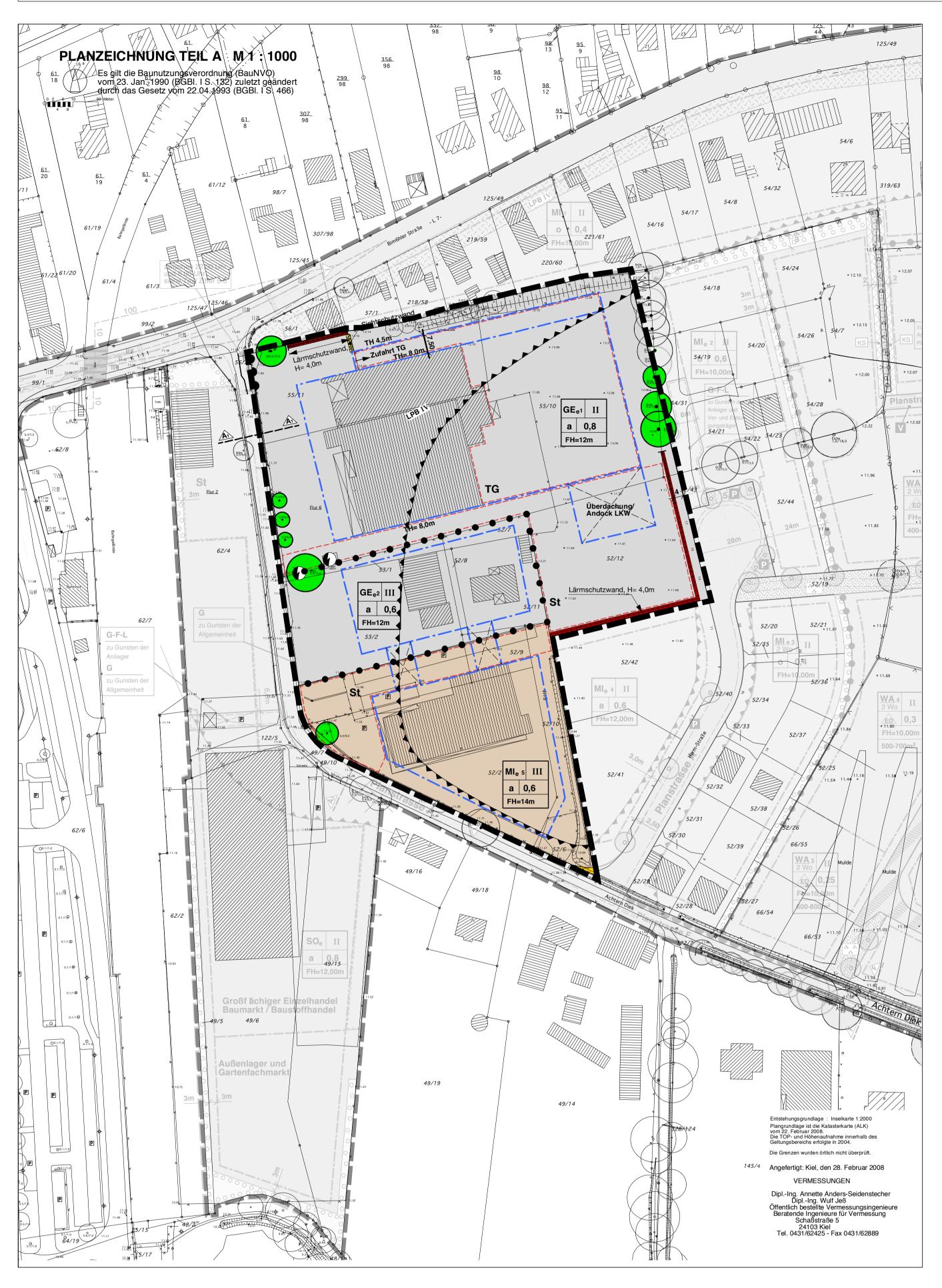
SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 "ACHTERN DIECK, BIMÖHLER STRASSE", 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

MI_e1

GE_e1

FH=10,00m

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Eingeschränkte Mischgebiete, mit Nummerierung (sh. Text Teil B, Ziffer 5.) § 6 BauNVO

Eingeschränkte Gewerbegebiete, mit Nummerierung (sh. Text Teil B, Ziffer 5.) § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO Grundf ächenzahl § 16 BauNVO

Firsthöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

Abweichende Bauweise § 22 BauNVO Baugrenze § 23 BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen § 9 (1) 4 BauGB i-----

St Stellplätze

TG Tiefgarage

Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 und 14 BauGB Trafostation

Anpf anzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepf anzungen sowie Bindungen für Bepf anzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepf anzungen § 9 (1) 25a+b BauGB

Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Verkehrsf ächen § 9 (1) 11 BauGB Straßenverkehrsf äche § 9 (1) 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 11 BauGB)

Sonstige Planzeichen Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Abgrenzung des Bereichs für schallgedämpfte Lüftungen (s. Text Teil B, Ziffer 5.3) (entspricht Isophone 45 db(A)Verkehrslärm nachts im EG)

Lärmschutzwand, mit Angabe der Höhe

Sichtschutzwand

LPB IV

Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung § 1 und §16 BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung z.B. 52/6 ____

> Geltungsbereich des Ursprungsplans Alle Maße sind in Meter angegeben

STRASSENQUERSCHNITT M 1:100

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER SCHNITT A₁ - A₁/ Achtern Dieck (Planstrasse A) Fahrbahn Schutzstreife 6,5 9,0

TEXT TEIL B

Die textlichen Festsetzungen Ziffer 1 bis 9 im Text (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 49 "Achtern Dieck, Bimöhler Strasse" gelten unverändert fort. Sofern sie den Geltungsbereich der 2. Änderung betreffen sind sie nachfolgend aufgeführt. Die Nummerierung entspricht der des Ursprungplans.

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

- 1.2 In den Mischgebieten sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6,7,8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen (keine Betriebstankstellen), Vergnügungsstätten) unzulässig.
- 1.3 In den Mischgebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 (3) unzulässig.
- 1.4 In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 (2) Nr. 3 und 4 (Tankstellen (keine Betriebstankstellen), Anlagen für sportliche Zwecke) unzulässig.
- 1.5 In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 (3) Nr. 2 und 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten)
- 1.9 Die Sockelhöhen für Gebäude werden wie folgt variabel festgesetzt: - für nicht unterkellerte Gebäude mit einer Höhe von mindestens +0.1m bis - für unterkellerte Gebäude mit einer Höhe von mindestens +0,5 m bis maximal Bezugspunkt für die Sockelhöhen ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschossbereich der Gebäude und mit +0.00 m die Oberkante des

Bordsteines bzw. des Gehweges der das Grundstück erschließenden Straße.

2. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

LPB IV

40 dB

- 2.1 Für die in der Planzeichnung -Teil A mit einer abweichenden Bauweise "a" gekennzeichneten Baugebiete sind abweichend von der offenen Bauweise Gebäudelängen von über 50 m zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB
- 4.2 In den Gewerbe- und Sondergebieten sind maximal 1 Wohneinheit für Aufsichtsund Bereitschaftspersonen bzw. Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Ausnahmsweise sind 2 Wohneinheiten bei betrieblicher Notwendigkeit zulässig.
- Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne BlmSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Für Räume, die dem ständigen Aufenthalt dienen, sind in dem in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Lärmpegelbereich an den zur Straße und zu den Seiten ausgerichteten Lärmpegelbereich an den zur Straße und zu den Seiten ausgerichteten Gebäudefronten die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989)

Lärmpegelbereich: Erforderliches, resultierendes Schalldämm-Maß für: Aufenthaltsräume in Büroräume Wohnungen, Ubernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä

Nachweise sind im Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt zu DIN 4109, Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990 - IV 850 a -516.533.11) zu führen.

35 dB

- 5.3 In den Bereichen zwischen der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Isophonenlinie (45 db (A) Verkehrslärm nachts EG) und der jeweiligen Straße sind in Schlafräumen und Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.
- 5.4 Die Emissionen der Gewerbe- und Mischgebietsf ächen werden zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 (5) Satz 2 BauGB wie folgt

Baugebiet	dB(A)	Lw" dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr)
Gewerbegeb GEe1 GEe2	iete 47 50	/
Mischgebiet Mle5	45	60

Lw" = maximal zulässiger immissionswirksamer f \u00e4chenbezogener

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der genannten Festsetzungen Immissionsprognosen wie folgt durchzuführen:

a) Ableitung der max. zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach dem in der DIN ISO 9613-2, Akustik, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2: September 1996), Ausgabe September 1997 beschriebenen Verfahren,

b) Durchführung einer betriebbezogenen Immissionsprognose auf der Grundlage der TA Lärm zum Nachweis, dass die Beurteilungspegel aus dem realen Betrieb nicht über den zulässigen Beurteilungspegelanteilen liegen.

Grundlage für das Nachweisverfahren ist ebenfalls §1 (4) Satz 1 Ziffer 2 BauNVO, da die Einhaltung der Gliederung auf andere Weise nicht nachprüfbar ist. Der Nachweis kann auf Immissions-Orte beschränkt bleiben, die im Einwirkungsbereich der Anlage im Sinne der Nummer 2.2 TA Lärm liegen. In der betriebbezogenen Schallimmissionsprognose sind die Geräusche durch den An- und Abfahrverkehr gem. Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen

- 5.5 Die Tiefgaragenzufahrt im GE 1 ist bis in Höhe des Gebäudes Bimöhler Straße 4
- 5.6 Für den im GE 1 entsprechend gekennzeichneten Bereich ist sicher zu stellen, dass zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr keine Ein- und Ausfahrten stattf nden.
- Die aktiven Immissionsanlagen (Lärmschutzwände) im GEe1 sind beidseitig hochabsorbierend auszuführen. Die Lärmschutzwand an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze ist beidseitig zu bepf anzen. Die Höhen der Lärmschutzwand beziehen sich auf das mittlere Grundstücksniveau des Gewerbegebietes GEe1
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pf ege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) sowie Bindungen für Bäume, Sträucher und sonstigen Bepf anzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
- 6.8 Die nördliche Grenze des GEe1 ist in der östlichen Verlängerung der Lärmschutzwand mit einer Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen von mind. 2.00 m Höhe einzugrünen

Arten für freiwachsende Hecken: Schwarzer Holunder Sambucus nigra, Hasel Corylus avellana, Heckenkirsche Lonicera xylosteum, Gemeiner Schneeball Viburnum o-pulus, Roter Hartriegel Cornus sanguinea. Schlehe Prunus spinosa, verschiedene Wild-und Strauchrosen.

Arten für geschnittene Hecken: Hainbuche Carpinus betulus, Rot-Buche Fagus sylvatica, Feld-Ahorn Acer campestre, Weißdorn Crataegus monogyna, Liguster Ligustrum vulgaris.

7. Verkehrs- und Stellplatzf ächen § 9 (1) 11 BauGB

7.2 In Gewerbe- und den Mischgebieten sind je angefange 100 gm Stellplatzfäche ein heimischer standortgerechter Laubbaum zu pf anzen.

Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

In allen Baugebieten sind leuchtende und ref ektierende Farb- und Materialgestaltungen der Außenfassaden unzulässig.

Sonstige Festsetzungen

9.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 21.01.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 20.06.2008 durch Bereitstellung im Internet erfolgt. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 19.06.2008 durch Veröffentlichung eines Bekanntmachungshinweises in der Segeberger Zeitung.

2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am 21.04.2008 den Entwurf der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur

4. Der Entwurf der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.06.2008 bis 29.07.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.06.2008 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 19.06.2008 durch Veröffentlichung eines Bekanntmachungshinweises in der Segeberger Zeitung.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.2008 gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.09.2008 geprüft. Das Ergebnis

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 08.09.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 7 wird hiermit bescheinigt.

Bad Bramstedt, den 17.09.2008

8. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometri der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. sowie die geometrischen Festlegungen

Kiel, den ..

(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Bad Bramstedt, den 18.09.2008

(Bürgermeister) 10. Der Beschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 19.09.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen

worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls

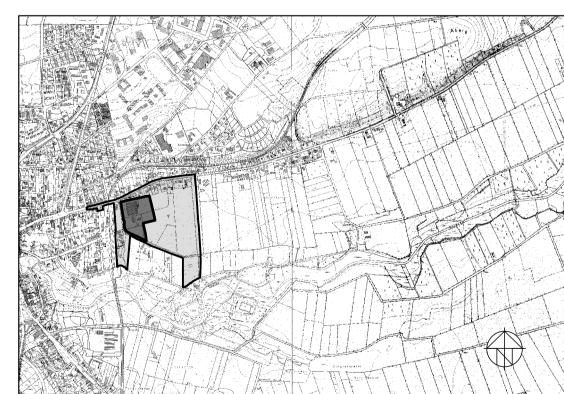
Die Satzung ist mithin am 20.09.2008 in Kraft getreten.

Bad Bramstedt, den 22.09.2008

(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 "Achtern Dieck, Bimöhler Strasse", 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet: "Östlich und nördlich der Straße Achtern Dieck, im Norden begrenzt durch die nördlichen Grenzen der Flundriche 55/11 und 55/10, im Osten begrenzt durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 55/10 und 52/12 sowie als weitere Begrenzung die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 52/12 und die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 52/10 (sämtliche Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt).", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text



Übersichtsplan M 1: 20.000

SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 49**

"Achtern Dieck, Bimöhler Strasse ", 2. vereinfachte Änderung



Für das Gebiet:

"Ostlich und nördlich der Straße Achtern Dieck, im Norden begrenzt durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 55/11 und 55/10, im Osten begrenzt durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 55/10 und 52/12 sowie als weitere Begrenzung die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 52/12 und die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes

52/10 (sämtliche Flurstücke der Flur 6, Gemarkung Bad Bramstedt)."

Endgültige Planfassung 08.09.2008

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG Dipl.Ing. Matthias Baum Graumannsweg 69, 22087 Hamburg Tel: 040 / 441419, Fax: 040 / 443105 www.archi-stadt.de

Bearbeitet: Baum Gezeichnet: Pasdzior Projekt Nr.: 1065